



Gemeindeamt Nebelberg

Bezirk Rohrbach, OÖ

AZ.: Fin-16/2019-K.Pfeil

Es wird gebeten, bei Antwortschreiben die Zahl
und das Datum dieses Schreibens anzuführen;

4155 Nebelberg, am 15. November 2019

Bearbeiter: AL Karl Pfeil

Telefon: 07287/7640

Fax: 07287/7640-17

E-Mail: gemeinde@nebelberg.ooe.gv.at

Kundmachung

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. GemO. 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Nebelberg am 8. November 2019 folgende Verordnung erlassen hat:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nebelberg vom 08. November 2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Nebelberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 100 %.
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft

Der Bürgermeister:

(Markus Steininger)

Angeschlagen am 15. Nov. 2019

Abgenommen am 02. Dez. 2019